

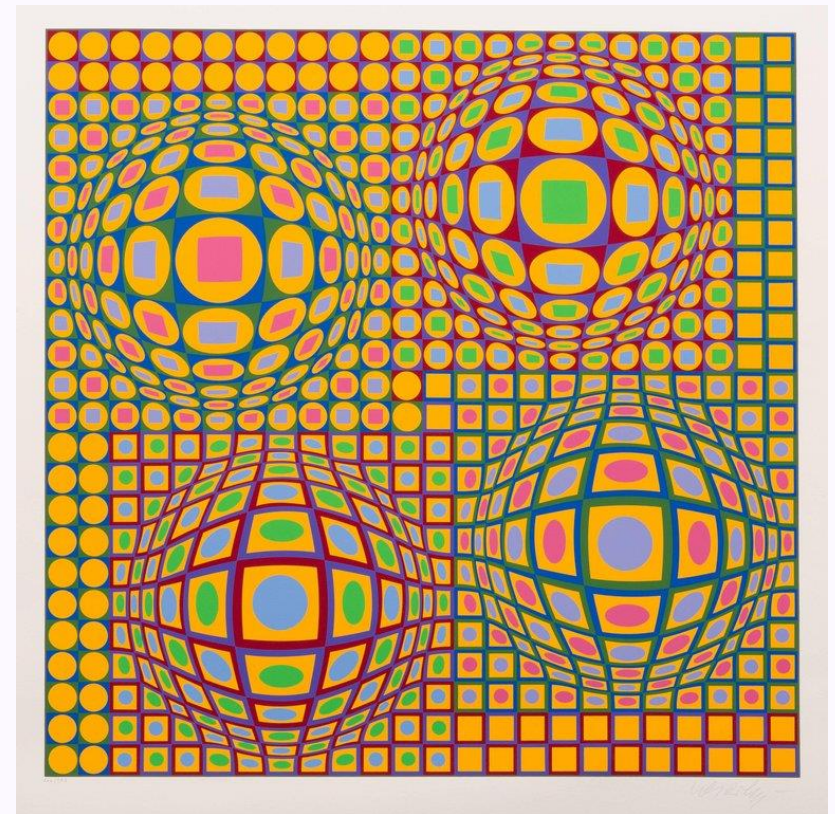
Hilfe für Kinder Inhaftierter – eine Angelegenheit für die Kinder- und Jugendhilfe!?

Der Paritätische – treffpunkt e.V. – kvi
Kinder von Inhaftierten zwischen Jugendhilfe und Justiz
Nürnberg, 26. März 2019

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Recht und Verwaltungshandeln prägt soziale Lebenswirklichkeit

- facettenreiches Wechselspiel
 - amorph und uneindeutig
 - Einladung zum Schwanken zwischen Ohnmacht und Allmachtsimpulsen
- ▶ „socio-legal studies“ eben



Mütter mit Kindern im geschlossenen Strafvollzug

Alles im Strafvollzug
steht in unter Verantwortung
der Justiz.

Mütter mit Kindern im geschlossenen Strafvollzug

Hilfen zur Erziehung in „Fremd“einrichtung?

- geschlossener Vollzug keine Unterbringung in „sonstiger betreute Wohnform“ nach § 34 SGB VIII
 - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für „begleitende“ Unterbringung des Kindes im geschlossenen Vollzug (§ 78b SGB VIII)
 - Konsequenz: Betriebserlaubnis (§§ 45 ff. SGB VIII) auch für Unterbringung im Vollzug (nicht nur für Tageseinrichtung)
- Mutter/Vater-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII
 - bei offenem Vollzug denkbar, nicht aber bei geschlossenem Vollzug
 - „geeignete“ Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe?

Mütter mit Kindern im geschlossenen Strafvollzug

Hilfen zur Erziehung in „Fremd“einrichtung?

- (sozial)pädagogisches Add-on nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Säuglinge / Kleinkinder

- Mutterschutz im Vollzug nicht einschlägig, sondern nach Regeln des Strafvollzugs entsprechend gewährt
- keine Elternzeit im Vollzug; lange Betreuungszeiten von ganz klein an
- kindgerechte Umgebung
- Alternative: keine Inhaftierung

Kinder nach Kleinkindalter

- Herausreißen aus vertrautem Umfeld (Kita, Schule, Freundeskreis)
- wenig kindgerechte Umgebung
- eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern während Aufenthalt
- Perspektiventwicklung für Mutter nicht handlungsleitend

Heynen, Susanne & Zahradnik, Frauke (2017). *Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung Konsequenzen für die Jugendhilfe*. Weinheim: Beltz Juventa

zwischen Moral und Bedürfnissen

- moralische Bewertung der Tat
 - vollständiger Kontaktabbruch („nie mehr“)
 - Versöhnungswunsch
- Bedürfnisse des Kindes
 - Schutz
 - Verarbeitung
 - realistisches Bild vom eigenen Vater/von der eigenen Mutter
- Bedarf an Begleitung von Kind/Jugendlichen sowie gesamtem Familiensystem während gesamter Kindheit und Jugend
 - Zurückhaltung der ASD-Fachkräfte („ich will das nicht wieder aufleben lassen“)
 - fehlende Angebotsformen und Arbeitspraxis einer kontinuierlichen, systematischen Dauerbegleitung

Beratung und Unterstützung beim Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

- Anspruch des Kindes oder Jugendlichen
- Anspruch von Vater und Mutter
- Strafvollzug setzt den Rahmen, Kinder- und Jugendhilfe macht mit?
 - Hilfestellung „in geeigneten Fällen“ (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII)
 - kindgerechtes Setting? Einfluss von Jugendamt und freien Trägern hierauf?
 - Funktion des Kontakts: Beziehungspflege, Vergewisserung, realistisches Bild von Vater/Mutter

Gewährleistung des Kindeswohls

- Verhaftung in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen?
 - Jugendamt/Kinder- und Jugendhilfe mit dabei?
 - Europarat: möglichst nicht in Anwesenheit
- Wie bekommt das Jugendamt/die Kinder- und Jugendhilfe mit, wenn ein Elternteil inhaftiert wird?
 - Selbstaktivierung durch Betroffene
 - Keine verbindlichen Informationswege durch Strafjustiz
 - Aufnahme in Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Gewährleistung des Kindeswohls

- Wer definiert, ob ein erzieherischer Bedarf besteht?
 - Fachkräfte +
 - Beteiligte aus den Familien – oder ?
- Was aktiviert den ASD?
 - Inhaftierung als regelhafter Aktivierungsanlass zum Hinschauen?
 - Bedarfsklärung als zeitaufwändige Aufgabe des ASD?
 - Wie können Referenzsysteme für Tätigwerden alterniert werden?

Gewährleistung des Kindeswohls

- Wer hält welche Hilfen vor, sind diese geeignet und im Blick?
 - spezialisierten Angebote: Wir sind's, wer sonst?
 - Notsituation bei kurzfristiger Inhaftierung (§ 20 SGB VIII)
 - Gruppenangebote/fachlich begleitete Selbsthilfegruppen (§ 16 SGB VIII?)
 - Beratungsstellen (§ 28 SGB VIII) als geeignete Hilfeform?
 - aufsuchende Hilfe nach §§ 30, 31 SGB VIII?

- Oder: Was ist spezifisch am Bedarf in Familien mit Kindern von Inhaftierten?

Politische Rollenklärung und Identitätsfindung

- Strafjustiz und Strafvollzug im Zentrum
 - Konzertierte-kombinierte Art. 3 KRK-Europaratsempfehlungs-Initiative zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Praxis?
 - Wer setzt sich den Hut auf beim Werben um Zusammenarbeit?
 - „Mütter als Verbündete“ des Strafvollzugs?
 - Oder doch Vertrauensbeziehung zur Kinder- und Jugendhilfe?
- Wo verortet sich Ihr „Wir“?
 - freischwebender, interdisziplinär-systemübergreifender Sonderbereich mit eigener Identität?
 - Integraler Bestandteil in der Mitte der Kinder- und Jugendhilfe?
 - psychosoziales Gegenstück zu Justiz & Strafvollzug?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

